



STADT NEUENRADE

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- **Feststellungsbeschluss der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“**
- **Genehmigung und Wirksamwerden der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade**

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2020 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Neuenrade schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung hinsichtlich der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB vorgebrachten Hinweisen und Einwendungen an.
- b) Der Rat der Stadt Neuenrade beschließt die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und gem. § 2 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.03.2020 (BGBl. I S. 587).
Desgleichen wird die Begründung beschlossen.

Die vom Rat der Stadt Neuenrade am 01.09.2020 beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Bezirksregierung in Arnsberg am 29.09.2020 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.11.2020, AZ.: 35.02.42.01-001 die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Wortlaut genehmigt:

***„Sehr geehrte Damen und Herren,
unter Bezugnahme auf Ihren og. Antrag genehmige ich die am 01.09.2020 vom Rat der Stadt Neuenrade beschlossene 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.***

Arnsberg, den 06. November 2020

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Garbes“

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 5 bis 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit der Verordnung über die Veröffentlichung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmachungsVO) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Vollzug dieser Bekanntmachung wird die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wirksam.

Der Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 73 „Niederheide“ der Stadt Neuenrade. Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade wird mit der Begründung einschließlich sämtlicher Anlagen und mit der zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Neuenrade, Bauamt, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Die zusammenfassende Erklärung informiert gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten in dieser Gestalt gewählt wurde.

Über den Inhalt der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Wortlaut des bekannt gemachten Feststellungsbeschlusses für die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neuenrade vom 01.09.2020 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO verfahren.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neuenrade gegenüber der Stadt Neuenrade unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung gegen Satzungen, sons-

- tige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



Der vorstehende Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur den Geltungsbereich der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neuenrade, 18.11.2020

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de eingesehen werden.